

Sollte die von der Majorität der Deputation ausgesprochene Meinung und also auch der vorstehende Zusatzparagraph in seinem ersten Theile bei der geehrten Kammer Beifall finden, so würde dann noch in §. 1 und 1 b. eine Verweisung hierher nöthig werden, um über die Beschränkung, die durch den Zusatzparagraphen 1 e. ausgesprochen wird, keinen Zweifel zu lassen. Für diesen Fall beantragt man daher:

in Zeile 2 des §. 1 nach dem Worte: „Wert“ noch einzuschalten:

„(vergl. jedoch §. 1 e.)“

und in §. 1 b. nach dem Worte: „Composition“ in gleicher Weise beizufügen:

„(vergl. §. 1 e.)“

Sollte aber der erste Theil des Zusatzparagraphen nicht angenommen werden, so würde der (damit nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehende) zweite Theil desselben eine etwas veränderte Fassung erhalten müssen, und nach Befinden auch eine andere Stellung erhalten können.

Referent Abg. *Lo dt*: Ich habe hierbei nur noch hinzuzufügen, daß, wenn von einer Majorität der Deputation die Rede ist, sie doch im Grunde genommen nicht vorhanden ist. Nämlich eine Minorität existirt nur in so fern, als ich selbst bei der Niederschrift des Berichts Bedenken getragen habe, wegen einiger Compositionen eine Ausnahme eintreten zu lassen. Allein da dieses Bedenken andererseits wieder durch practische Gegenbedenken aufgewogen wird, so habe ich es nicht für rathlich erachtet, Anträge darauf zu gründen, wie auch der Deputationsbericht in seinem allgemeinen Theile nachweist, sondern es sind nur Vorschläge der Deputation überhaupt aufgestellt worden. Es giebt also keinen Minoritätsantrag, sondern es gab nur ein Minoritätsbedenken. Daß dieses von mir aufgegeben und daher nur von dem Deputationsgutachten im Allgemeinen zu sprechen sei, ist der Zweck dieser Nachbemerkung gewesen.

Königl. Commissar *D. Krug*: Gegen die Aufnahme des Zusatzes unter 1 d. hat die Regierung nichts einzuwenden; er stimmt materiell vollständig mit dem überein, was in den Motiven gesagt worden ist, und die Regierung hatte nur um deswillen Bedenken gegen dessen Aufnahme in das gegenwärtige Gesetz, weil er einen Satz ausspricht, welcher nicht nur für den Rechtsschutz gegen unbefugte Aufführung, sondern auch für den Schutz gegen unbefugte Nachbildung und Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 gilt. Die Regierung muß jedoch anerkennen, daß dieses Bedenken durch die dem Eingange des Zusatzes gegebene Fassung beseitigt ist. Dagegen muß sich die Regierung gegen die Aufnahme des Zusatzes unter 1 e. allerdings erklären, und zwar zunächst aus dem formellen Grunde, weil der Bundesbeschluß zwischen Compositionen für das Theater und Compositionen anderer Art keinen Unterschied macht, nun aber die Landesgesetzgebung allerdings in so weit an den Bundesbeschluß gebunden ist, als sie Niemandem weniger Rechte einräumen darf, als der Bundesbeschluß. Es ist aber auch, wie schon der Herr Staatsminister bemerkte, ein Rechtsgrund zu

Unterscheidung zwischen solchen Compositionen und zwischen denen, die zur Aufführung auf Theatern bestimmt sind, nicht vorhanden. Wenn gesagt wird, daß Compositionen anderer Art, z. B. Dratorien, nicht Gewinnes halber aufgeführt würden, so will ich dies dahingestellt sein lassen; sollte es wirklich der Fall sein, so kann sich das ändern, die Gesetzgebung ist aber nicht bloß für den gegenwärtigen Augenblick berechnet; so weit aber meine Erfahrungen reichen, ist jene Behauptung nicht einmal richtig, denn gerade Dratorien werden sehr häufig aufgeführt, um Gewinn dadurch zu erlangen, und dieser Gewinn wird auch in der That dabei noch am ersten erlangt; ob derselbe dem Unternehmer oder einem milden Zwecke zufließt, dürfte für die Entscheidung der Rechtsfrage ganz gleich sein. Wenn endlich noch bemerkt worden ist, daß es schwer sein werde, auch nur ein gewöhnliches Concert zu Stande zu bringen, wenn kein Lied mehr gesungen werden dürfe, wozu nicht besondere Erlaubniß ertheilt worden sei, so muß ich zugeben, daß diese Schwierigkeit eintritt, sobald das Gesetz auch auf gedruckte Compositionen erstreckt wird; wenn es sich aber auf ungedruckte Compositionen beschränkt, so tritt sie nicht ein. Mit den gedruckten Compositionen läßt sich schon ein Concert arrangiren, und wer etwas Ungedrucktes produciren will, mag sich die Erlaubniß dazu ausbitten. Ich müßte auch in der That nicht, wie Jemand sich sollte berechtigt halten, ein noch ungedrucktes Lied, das vielleicht nur für einen einzelnen Sänger componirt worden ist, ohne vorher erhaltene Erlaubniß öffentlich vorzutragen. Bei gedruckten Liedern, Walzern, Duvertüren und dergleichen Compositionen ist dies freilich anders, und es ist auch dies mit eine der Rücksichten gewesen, welche die Regierung bestimmt haben, den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes auf die ungedruckten Compositionen zu beschränken.

Abg. *Sch ä f f e r*: Es ist Seiten der Staatsregierung zu erkennen gegeben worden, daß die Meinung des Gesetzes dahin gehe, es solle das Verbot auf alle die musicalischen Compositionen sich erstrecken, welche noch nicht dem Druck übergeben und anheimgefallen sind. Ich gestehe, ich kann es nicht recht begreifen, wie eigentlich diese Angelegenheit durchgeführt werden soll. Denn wenn diese Disposition Eingang finden sollte, daß für jede Composition, sie werde aufgeführt, wo sie wolle, dem Componisten Honorar gewährt werden müßte, ehe sie zur Aufführung gebracht werden darf, so fände dies allerdings auch bei den kleinsten Aufführungen statt. An allen öffentlichen Orten hört man aber viele Compositionen, die keineswegs schon dem Druck übergeben sind, es haben sich die Componisten dieselben einander mitgetheilt, selbige Musikern anvertraut, und es liegt vielleicht selbst in ihrer Absicht, dieselben an diesem oder jenem Orte öffentlich hören zu lassen. Der Sinn für Musik ist in Sachsen so verbreitet, daß er sich — man kann es wohl sagen — allen Classen bemächtigt hat, man wird auch zugeben müssen, daß die Musik auf die Bildung und Beredelung des Menschen großen Einfluß hat. Wenn nun jedes kleine musicalische Corps, ehe es eine Aufführung bewerkstelligen darf an öffentlichen Orten, mit den betreffenden Componisten darüber erst einen Ver-